

Übungsfall „Probleme mit der Aufsicht“

Die noch junge, aber in der Mitgliederzahl stetig zunehmende „Gute-Menschen-Partei“ (G-M-Partei) plant nach ersten spektakulären Erfolgen in anderen Bundesländern zur Verbesserung ihrer Mitgliederstruktur in Bayern die Abhaltung ihres Parteitages in der kreisfreien bayerischen Stadt S. Der Rat der Stadt S ist einhellig über dieses Vorhaben entsetzt, da er die G-M-Partei im Einklang mit Einschätzungen des Landesverfassungsschutzes als eine extremistische Partei einstuft, die auf die Überwindung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und ihre Ersetzung - laut Parteiprogramm der G-M-Partei - „durch eine Herrschaft der wahrhaft Edlen, Hilfreichen und Guten“ abzielt, mit der „die egalitäre Diktatur der Schwachen, Schlechten und Ungebildeten“ abgelöst werden soll. Zu den wahrhaft Edlen, Hilfreichen und Guten zählen nach dem Programm der G-M-Partei nur diejenigen Mitbürger, die sich den Ideen der „großen Menschen der Vergangenheit“ sowie den „erleuchteten Schriften“ des Parteigründers G verbunden fühlen und welche „durch die von dem Meister angeordneten Prüfungen rein an Körper, Geist und Seele geworden sind“. Die Prüfungen werden von einem Aufnahmekomitee der G-M-Partei durchgeführt, ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Allen anderen Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland soll nach einem eventuellen Sieg der G-M-Partei auf Bundesebene solange jede weitere Mitwirkung an politischen Entscheidungen verwehrt werden, bis auch sie zu den „wahrhaft Edlen, Hilfreichen und Guten“ gehören.

Der Stadtrat der Stadt S will diese Vorstellungen nicht unterstützen und faßt daher einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Oberbürgermeister (OBM) wird angewiesen, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um in S Parteitage der G-M-Partei zu verhindern. Die Verwaltung wird angewiesen, die Benutzung städtischer Räumlichkeiten oder Flächen durch die G-M-Partei, deren Gliederungen oder Mitglieder zu verweigern. Der OBM als Sicherheitsbehörde wird beauftragt, jedwede Werbung mit antidemokratischen Parolen im Stadtbild von S zu verhindern. Die stadteigene ‚Stadtreklame-GmbH‘ wird angewiesen, derartige Werbeaufträge zurückzuweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Hotel- und Gaststättengewerbe von S zu ersuchen, Beherbergungs- oder Bewirtungsverträge mit der G-M-Partei, ihren Gliederungen oder Mitgliedern zu verweigern.“

Unter Hinweis auf diesen Beschluss teilt die Stadt S dem örtlichen Verband der G-M-Partei in S mit, dass eine Überlassung städtischer Räume oder Flächen an die G-M-Partei nicht in Frage komme. Dagegen legt die G-M-Partei keinen Rechtsbehelf ein. Sie wendet sich stattdessen mit einer Aufsichtsbeschwerde an die Regierung R des Regierungsbezirks Rb, in dem die Stadt S liegt.

Nach Prüfung des Vorgangs beanstandet die Regierung R den Ratsbeschluss als rechtswidrig und ordnet an, ihn binnen sechs Wochen aufzuheben. Ferner droht sie für den Fall der Untätigkeit die Ersatzvornahme an.

Die Stadt S ist über diese „Förderung“ verfassungsfeindlicher Kräfte durch die Regierung R enttäuscht und erhebt gegen die Beanstandung durch die Regierung R nach erfolglosem Vorverfahren Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht. Mit Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe für die Bearbeiter:

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage der Stadt S vor dem Verwaltungsgericht.

Vermerk für die Bearbeiter:

Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, gegebenenfalls hilfsgründlich, einzugehen.